

## Netzzugangsentgelte Strom

### **Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom** **(Stand: 15.10.2015, voraussichtlich gültig 01.01.2016 bis 31.12.2016)** der Energieversorgung Pirna GmbH

**Hinweis:**

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2016) geltenden Erlösbergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energieversorgung Pirna GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2016 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2015 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2016 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2015 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2016 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

#### 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

##### 1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	13,39	3,74	96,14	0,43
Umspannung MS/NS	13,51	4,32	116,00	0,22
Netzanschluss MS, Messung NS	13,79	3,85	99,02	0,44
Niederspannungsnetz	22,28	3,92	79,30	1,64

\* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswert) berücksichtigt.

## 1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	16,02	0,43
Umspannung MS/NS	19,33	0,22
Netzanschluss MS, Messung NS	16,50	0,44
Niederspannungsnetz	13,22	1,64

\* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswert) berücksichtigt.

## 1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr	Messdienstleistung €/Jahr	Abrechnung €/Jahr
Mittelspannung	196,73	76,79	116,73
Niederspannung	196,73	76,79	116,73

## 2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

### 2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	3,91

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	1,95

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

<b>Messstellenbetrieb</b>	
Entnahmestelle	€/Jahr
Eintarifzähler	4,92
Zweitarifzähler	14,75
Maximumzähler	14,75
Wandler	14,75

<b>Messdienstleistung</b>				
Entnahmestelle	Jährlich €/Jahr	Halbjährlich €/Jahr	Vierteljährlich €/Jahr	Monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	0,63	1,26	2,52	7,56
Zweitarifzähler	0,63	1,26	2,52	7,56
Maximumzähler	5,26	10,52	21,04	63,12

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

<b>Abrechnung</b>				
Entnahmestelle	Jährlich €/Jahr	Halbjährlich €/Jahr	Vierteljährlich €/Jahr	Monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	9,34	18,68	37,36	112,08
Zweitarifzähler	9,34	18,68	37,36	112,08
Maximumzähler	9,34	18,68	37,36	112,08

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

#### 2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.ev-pirna.de](http://www.ev-pirna.de)) veröffentlicht.

### 3. Messstellenbetrieb nach § 21 b (2) EnWG und Abrechnung von Messsystemen nach § 21 d EnWG

#### 3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb und Abrechnung

Messsystem	Messstellenbetrieb €/Jahr	Abrechnung €/Jahr
Messung in Niederspannung	206,40	32,10
Messung in Niederspannung mit Wandleranschluss	241,68	32,10
Messung in Mittelspannung	585,48	32,10

#### 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

#### 5. Blindstromlieferungen

##### Hochtarifzeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigt beträgt: 0,97 Ct/kvarh

HT-Zeit: Mo.-Fr. 6:00 – 22:00 Uhr, Sa. 6:00 – 13:00 Uhr

NT-Zeit: übrige Zeit

#### 6. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

**Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2016 den KWK-Aufschlag für das Jahr 2016 noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2015 erfolgen.**

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	

#### 7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs 2 Nr. 1 b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

## 8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BnetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

**Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2016 die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2016 noch nicht veröffentlicht. Dies soll lt. Beschluss der BNetzA bis zum 20.10.2015 erfolgen.**

Kategorie	Ct/kWh
A (<= 100.000 kWh/a)	
A+ (100.001 - 1.000.000 kWh/a)	
A++ (100.001 - 1.000.000 kWh/a)*	
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	

\* entsprechen der Letztverbraucher kategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

## 9. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

**Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2016 die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2016 noch nicht veröffentlicht. Dies soll lt. § 17f Abs. 7 EnWG bis zum 15.10.2015 erfolgen.**

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	

**10. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2016 die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2016 noch nicht veröffentlicht. Dies soll bis Ende Oktober erfolgen.

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	

**11. Umsatzsteuer**

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% zum Rechnungsbetrag.

Pirna, 15.10.2015